

sind sie völlig über ihren Kaufpreis hinausgegangen und die ertheilte Entscheidung ist als eine verfehlte zu bezeichnen. Dieselbe gewinnt vielmehr nur den Werth eines sachmännlichen Gutachtens, welches erst nach der Erwägung, und namentlich auch der Administration, zu unterstellen ist. Sehen wir hierbei von den Fragen der Technik ganz ab, so konnten wir uns vom Standpunkte der Verwaltung vorfolgenden, und überaus wichtig erscheinenden Bedenken nicht verschließen.

Die Herren Schiedsrichter geben auf der vierten Seite ihres Gutachtens selbst zu, daß nur der jetzige durchschnittliche Wasserbedarf von einer Maschine von 60 Pferdekraft gehoben werden kann; daraus folgt, daß der über den Durchschnitt hinausgehende Wasserbedarf eine größere Wasserkraft erforderlich macht und daß diese Notwendigkeit sich steigert, je stärker die Einwohnerzahl sich an der Wasserkraft durch Wassernahme beihilft. Dieses Rekrutenderniß an Wasserkraft glauben die Herren Schiedsrichter völlig geteilt zu sehen, wenn sie zur Zeit den beiden vorhandenen Maschinen noch eine dritte gleich starke hinzufügen, denn

ihre Chancenerrechnung ergibt ja die Wahrscheinlichkeit, daß der Maschinenbetrieb ohne Störungen vor sich gehen werde, da eine größere Reserve, als die in der 3. Maschine von 60 Pferdekraft gegebene, als notwendig nicht erscheinen lassen.

Bei dieser Bemerkung drängt sich sofort die Frage auf, ob die Verwirklichung sich bei der von den Schiedsrichtern aufgestellten Chancenerrechnung beruhigen dürfe? Und diese Frage müssen wir auf das Bestimmteste verneinen, denn selbst nach der Bemerkung derselben stehen sich die günstigen und ungünstigen Chancen ganz oder doch nahezu gleich, und in solcher Wahrscheinlichkeitsannahme kann und darf die Verwaltung die Sicherheit nicht erblicken, auf die sie Bedacht nehmen muß, wenn es sich um einen so wichtigen Verwaltungszweig handelt, wie die regelmäßige Wasserversorgung einer volkreichen Stadt unzulänglich ist.

Aber abgesehen hiervon haben die Herren Schiedsrichter bei ihrem Calcul völlig außer Acht gelassen, daß

1) schon jetzt mit der vorhandenen Wasserkraft der Bedarf nicht ausreichend mehr gedeckt werden kann, und dies weist unläugbar darauf hin, daß auch bei der Reservebeschaffung auf mehr als das absolut Nothwendige Bedacht genommen werden muß,

und daß 2) die jetzt vorhandenen beiden Maschinen, sei es in Folge eines gewaltsamen Ereignisses — einer Reiterexplosion —, sei es wegen deren gleichzeitiger Reparaturbedürftigkeit, sei es wegen der notwendigen Betriebsunterbrechung derselben in Folge der Verbindung der beiden Steigeleitungen, gleichzeitig außer Betrieb treten können.

Tritt aber diese Möglichkeit in einer Zeit des stärksten oder nur stärkeren Wasserconsums ein, dann liegt es auf der Hand, daß die dann noch vorhandene eine Maschine von 60 Pferdekraft nicht ausreicht und daß selbst der jetzige Wasserbedarf nicht, ganz abgesehen davon, daß dieser von Jahr zu Jahr steigt, nicht einmal annähernd befriedigt werden kann. Dieser Möglichkeit darf die Stadt um eines verhältnismäßig geringen Risikoparades willen nicht ausgelassen werden, und wir sind daher in der unangenehmen Lage zu erklären:

daß das Gutachten der Herren Schiedsrichter nicht annehmbar ist.

Bei der Wichtigkeit der Sache und bei der Stellung, die wir den Herren Stadtvorordneten gegenüber in dieser Frage, wie sie gegenwärtig liegt, einzuhalten haben, sehen wir jedoch zur Zeit von einer Entscheidung über Das, was nunmehr zu geschehen hat, noch ab; wir glauben vielmehr, daß in einer Verhandlung mit der Gemeindevertretung durch eine gemischte Deputation das Richtige am sichersten werden gefunden werden, und wir ersuchen Sie daher, daß Sie, der vorstehenden Auffassung über die weitere Behandlung der Sache zustimmend, uns ihren Aufschuß bezeichnen, mit welchem unsere Deputation zu gemeinsamer Berathung zusammen zu treten haben wird."

Dem Bauausschuß wird der Vorschlag des Rathes, die Angelegenheit einer gemischten Deputation zur weiteren Berathung zu übertragen, zur Annahme empfohlen und hierbei beantragt, den Bauausschuß als denjenigen zu bezeichnen, welcher in weitere Verhandlungen mit dem Rathe treten solle.

Nachdem der Herr Referent noch bemerkt, daß, wenn dieser Weg früher eingeschlagen worden wäre, jedenfalls viel Zeit und Geld erspart worden sein würde, erklärt die Versammlung vom Vortrage des umfangreichen Gutachtens absehen zu wollen.

Der Herr Referent macht noch die Mittheilung, daß, wie er vernommen, von Beamten des Rathes die Ursache der gegenwärtig in unserer Stadt vorhandenen Wassercalamität gegenüber ausgesprochenen Klagen dem Collegium zur Last gelegt werde, weil es nicht die Genehmigung zu der vom Rathe beschlossenen Wasseraufstellung gegeben. Ein Wassermangel könne darin seinen Grund haben, daß nicht genug Wasser vorhanden sei, oder daß es an Wasserkraften fehle, oder endlich, daß nicht genug von den Quellen zu dem Hochreservoir abgeführt werde. Es sei aber nun genügendes Wasser vorhanden, die Stadtvorordneten hätten auch f. B. den neuen Sammelcanal ohne Weiteres bewilligt, ebensowenig mangelt es an Wasserkraften, da die beiden Maschinen täglich 700,000 Kubikfuß würden heben können; es fehle nur am Steigerrohr, durch welches, wenn die Reibung nicht zu bedeutend werden sollte, täg-

lich nicht mehr als höchstens 385,000 Kubikfuß befördert werden könnten; ein neues Steigerrohr, das 1,000,000 Kubikfuß fördern könnte, hätten aber die Stadtvorordneten ebenfalls ohne Ärgern bewilligt. Daß dem Rathe eine Schuld treffe, daß dieses neue Steigerrohr noch nicht gelegt worden, könne er augenblicklich nicht behaupten, jedenfalls aber seien die Stadtvorordneten dabei ganz außer Schuld.

Die vom Rathe getroffene Anordnung wegen Schonung des Bassins werde leider nicht allenthalben befolgt. Ein Conducent, Universitätsprofessor, von dem schon früher erzählt worden, daß er den Garten mittelst der Wasserleitung aus den Fenstern seiner Wohnung gesprengt habe, benutze auch jetzt noch, und zwar in ausgedehntester, ja verschwenkerischer Weise das Wasserleitungsrohr für den Garten trotz des hiergegen erlassenen allgemeinen Verbots Seiten des Rathes.

Einseitig tritt das Collegium dem Bauauschuß antrag gemäß der Rathsvorlage bei und benennt den Bauauschuß als denjenigen, welcher mit dem Rathe in weitere Verhandlungen wegen Aufstellung der Maschinen treten soll.

„Zum Behuf einer zweckmäßigen Regelung der Schließungen in der Nähe des Kreuzungspunktes der Eisenbahnen vor dem Tauchaer Thore ist“ schreibt der Rath, „im Auftrage des vom königl. Ministerium des Innern abgeordneten Commissars Seitens des Wasserbauinspectors Georgi ein Gutachten abgegeben und in diesem der Vorschlag gemacht worden, unter Cassirung der jetzt vorhandenen überfließenden Gräben die betreffenden Abfallwässer in einem neu herzustellen Schließung abzuleiten.“

Die diesfälligen Kosten sind auf 3500 Thlr. berechnet und auf die Beteiligten, d. i. insbesondere die Eisenbahnen und die Gemeinde Reudnitz repartirt worden.

Für die Stadt Leipzig war im erwähnten Gutachten die Summe von 250 Thlr. in Ansatz gebracht worden, und zwar für den Befall der Bauverbindlichkeit zweier Nachschleusen am Schönefelder Wege, am sogenannten Rischfendamm.

Nachträglich ist jedoch von dem Directorium der Leipzig-Dresdener Bahngesellschaft behauptet worden, daß die Stadtgemeinde nicht nur rückständig für die vorerwähnten beiden Nachschleusen, sondern auch wegen der ungefähr 170 Ellen langen Schleuse d. i. des Planes mit einem Kostenbeitrage heranzuziehen, weil diese Schleuse d. i. nicht, wie vorher irrthümlich angenommen worden, der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft, sondern der Stadtgemeinde zuzuschreiben und demgemäß wegen der durch das fragliche Project bedingten Verletzung der letztgedachten Schließung der Stadtgemeinde ein weiterer Kostenbeitrag anzusetzen sei. Dieser weitere Kostenbeitrag ist mit 350 Thlr. beziffert worden, so daß die Stadtgemeinde insgesammt 600 Thlr. zu tragen haben würde.

Nach den von uns angestellten Erörterungen hat sich nun allerdings ergeben, daß die Schleuse d. i. seinerzeit von der Stadtgemeinde und dem Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten erbaut, in den städtischen Grund und Boden eingelegt, und der Stadt die freie Verfügung darüber vorbehalten und zugesichert worden, und sonach anzunehmen ist, daß diese Schleuse im städtischen Eigenthum sich befindet. Wenn nun die beregte Schleuse d. i. bei dem in Rede stehenden Project in Wegfall kommt, so würde auch für die Stadtgemeinde die Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit bezüglich derselben aufhören, und für dieses Aufhören eine Ablösungssumme zu zahlen sein.

Ist nun auch bei der fraglichen Schließungsregulierung die Stadt Leipzig mit ihrem sonstigen Schließungsnetze nicht beihilft, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die jetzt vorhandenen überfließenden Gräben die Tauchaer Vorhade belästigen und ihre Beseitigung insoweit der Stadt von Nutzen sein dürfte.

Im Uebrigen ist der auf die Stadtgemeinde repartirt Betrag von zusammen 600 Thlr. von uns als ein angemessener befunden worden.

Wir haben daher den beregten Beitrag für das fragliche Unternehmen verwilligt unter Vorbehalt der Zustimmung der Herren Stadtvorordneten und unter der Bedingung, daß das Unternehmen wirklich zur Ausführung gelange."

Der Bauauschuß hat bei einer vorgenommenen Localbesichtigung die Uebersetzung gewonnen, daß das fragliche Unternehmen lediglich im Interesse der beteiligten Eisenbahnen und ganz besonders der Gemeinde Reudnitz liegt, somit auch die Stadtgemeinde nicht die mindeste Veranlassung habe irgend einen Beitrag zu gewähren; die angeblich auf städtischem Grund und Boden liegende, von der Stadt gemeinschaftlich mit der Leipzig-Dresdener Eisenbahn erbaute Schleuse bestünde sich übrigens, wie man bei der Localbesichtigung gefunden, innerhalb der von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn gezogenen Platte, also präsumtio auf deren Eigenthum. Aber auch andern Falls würde die Stadt keine Veranlassung haben diese Schleuse zu beistehen, sie könnte höchstens angehalten werden einen entsprechenden Canon für Aufnahme dieser Schleuse in die neu herzustellende Schließung zu zahlen. An der Beseitigung der überfließenden Gräben habe hauptsächlich die Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft ein Interesse, da nur deren dortiges Terrain von den Ausdünstungen berührt werde. Die Stadt habe die kostspielige Rieselschleuse gebaut und dadurch die Gemeinde Reudnitz bedeutender Opfer für Abführung der dortigen Abfallwässer entzogen; es würde daher eher Reudnitz gehalten sein eine Entschädigung an Leipzig zu zahlen, als daß letzteres noch weitere Opfer für eine Schließungsregulierung bringt, an

der es kein Interesse habe, die aber ganz besonders Reudnitz zu gute käme. Der Bauauschuß schlägt Ablehnung der Vorlage vor und wird jedoch auch einstimmig ohne Debatte von der Versammlung beschlossen.

Nach einer anderen Zuschrift hat der Rath beschlossen:

1) die Gohliser Mühle nebst Wasserkraft mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dem Hofraum und dem hinter letzterem zwischen dem Schillerstraße und dem nach dem Bahnhofsplatze führenden Wege gelegenen Garten und mit dem nach der Mühle zu zwischen dem Flusse und dem Abfallgraben gelegenen Wiesensüde vorbehaltlich der Genehmigung der Regierungsbehörde zur Abrennung auf dem Wege der Licitation zu verkaufen;

2) die übrigen gegenwärtig mit der Mühle verpachteten Grundstücke, jedoch mit Ausnahme der nachstehenden sub 3 u. 4 bezeichneten, in ihren einzelnen Parzellen an den Miethwillenden für die Zeit vom 1. October d. J. bis mit 30. September 1851, also auf 9 Jahre, zu verpachten;

3) die Kurparzellen Nr. 158 und 198 bis nach geschehener Feststellung des Bebauungsplanes für die Nordseite von Gohlis für den Verkauf frei zu halten und

4) das westlich vom Fahrwege nach Gohlis gelegene, aus Wiese Garten und Feld bestehende Grundstück in einzelnen Parzellen nach vorheriger Aufstellung des Bebauungsplanes zur Licitation zu bringen.

Der Bauauschuß beantragt, da vom Collegium schon längst der Verkauf der Gohliser Mühle gewünscht worden, Annahme der Rathsvorlage, und knüpft der Herr Referent an das diesfällige Gutachten die Mittheilung, daß eine Sperrung des Weges vom Rosenthal nach Wölkern jenseits der Marienbrücke immer noch aufrecht erhalten werde. Es frage sich nun, ob es sich nicht empfehle, daß auch die Stadtgemeinde den gedachten Weg westlich der Brücke sperre. Um jedoch diese Sache nicht mit dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu vermischen, sehe er heute davon ab, einen hierauf zielenden Antrag zu stellen.

Dem Bauauschußantrag tritt das Collegium einstimmig bei und genehmigt somit die Rathsvorlage allenthalben.

Nunmehr referirt der Vorsitzende des Schulausschusses Herr Adv. Dr. Erdmann über Prüfung mehrerer Schulaufsatzrechnungen.

Von den Rechnungen der III. Bürgerschule auf die Jahre 1868, 1869 und 1870 wird die erstere zur Justification empfohlen, hingegen bezüglich der Rechnung von 1869 erinnert, daß darin eine Ausgabe von 39 Thlr. theils für Ankauf einer Geige für den Gesangslehrer theils für Seiten auf dieselbe vorkommt. Der Betrag für die letzteren ist auf 15 Jahre zurück und zwar mit 15 Thlr. berechnet.

In der Rechnung von 1870 sind wiederum 2 Thlr. 17 Ngr. für Seiten und Bozenbezug an den Gesangslehrer vorausgabt. Da aber dergleichen Ausgaben nicht von der Schule, sondern von den Lehrern selbst zu bestreiten sind, so schlägt der Ausschuß vor, diese Posten zu montiren und die Justification der beiden Rechnungen zu beanstanden.

Diese Anträge nimmt die Versammlung einstimmig an.

In den Rechnungen der I. Bürgerschule auf die Jahre 1869 und 1870 ist dem Ausschuß der bedeutende Lintenerverbrauch aufgefallen. 1869 sind nicht weniger als 93 Thlr. 10 Ngr. für 700 Kannen Linte und 1870 92 Thlr. für 690 Kannen Linte vorausgabt, während in der III. Bürgerschule nur 62 Thlr. und in der IV. Bürgerschule nur 32 Thlr. jährlich hierfür gebraucht werden. Aus den vorhandenen Belegen muß geschlossen werden, daß sich der Lintenerverbrauch auch auf die Zeit der Ferien erstreckt.

Ferner wird gerügt, daß für Stimmen des Instrumentens alljährlich eine Pauschsumme von 12 Thlr. angesetzt ist, während man specificirte Belege, aus denen hervorgeht, wie oft das Instrument gestimmt und wie viel jedesmal hierfür berechnet worden, zu verlangen habe.

Der Ausschuß empfiehlt zwar die Rechnungen zur Justification, beantragt aber, den Rath zu ersuchen, a) über den auffallend hohen Aufwand für Linte Auskunft zu geben und b) rechnungsmäßigere Belege als der über das Stimmen des Instruments vorhandene künftig vorzulegen.

Diese Anträge werden insgesammt einstimmig angenommen.

Zu den Rechnungen der IV. Bürgerschule auf die Jahre 1869 und 1870 wird montirt, daß der Hausmann außer dem ihm für Scheuerlöhne und kleine Wirtschaftsbetriebsmittel gewährten Abfindungsquantum von 140 Thlr. jährlich noch besonders Verläge für Waschen und Scheuern, sowie auch für Befestigung der während der Wintertagezeit zur Strafe zurückbehaltene Schulfenster und sonstige kleine Bedürfnisse berechnete. Auch die Ausgabe für Reinrücken des Hauptbuchs, welche der Director zu führen hat, findet man nicht in Ordnung und beantragt der Ausschuß hierüber, vor Justification dieser Rechnungen vom Rathe Auskunft zu erbitten.

Herr Dr. Panitz sieht sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn es auch nicht angenehm sei, daß sich das Collegium mit solchen Kleinigkeiten, wie hier gerügt worden, beschäftige, dies doch nicht zu umgehen wäre, weil dergleichen Verläge sich sehr häuften und zu großen Summen anwachsen. Dieser Uebelstand werde sich erst dann beseitigen lassen, wenn die Verwaltung des städti-

chen Schulwesens in die Hände eines besoldeten Stadtrathes gelegt werde. Er beantrage daher, beim Rathe anzufragen, ob er den bei Gelegenheit der Berathung des diesjährigen Budgets der Volksschulen gestellten hierauf bezüglichen Antrag in Erwägung gezogen habe.

Herr Dir. Käser wünscht eine andere Fassung dieses Antrages und schlägt vor: In Erwägung, daß auch die Prüfung dieser Rechnung den Uebelstand heraustruhe, der darin liegt, daß die äußere Verwaltung der Schulen nicht in die Hand eines einzigen besoldeten Stadtrathes gelegt ist, bei Gelegenheit der letzten Berathung des Budgets der Volksschulen zu Beseitigung des Uebelstandes gegebene Anregung in Erinnerung zu bringen und baldige Rückantwort zu erbitten.

Herr Köhner wünscht nicht, daß dieser höchst wichtige und gar nicht abzumessende Antrag in Zusammenhang gebracht werde mit solchen Kleinigkeiten wie die hier zur Berathung vorliegenden. Es könnte dadurch die Bedeutung des Antrages abgeschwächt werden. Die Tragweite dieses Gegenstandes sei sehr bedeutend. Er wünschte, daß erst ein Ausschuß hierüber sich äußern möchte. Es handle sich doch um Anstellung eines Schullehrers.

Herr Dr. Panitz weist darauf hin, daß es sich hier nur um die äußere Verwaltung der Schule handle; selbst wenn man ein besonderes Rathsmitglied hierzu anstellen müßte, würde es sehr vorthellhaft für die Stadt sein. Er halte es für angeeignet, bei jeder Gelegenheit, auch wenn es sich nur um Kleinigkeiten handle, diese Frage wieder in Anregung zu bringen.

Herr Director Käser schließt sich diesen Ausführungen an. Wie z. B. im Hospital die ökonomische Leitung von der medicinisch-ärztlichen getrennt sei, so werde auch für die Schulen die ökonomische und die pädagogische Leitung ganz getrennt werden können.

Herr Professor Dr. Wiedemann tritt dem Wunsch des Herrn Köhner bezüglich Verweisung dieser Frage an einen Ausschuß bei. Nach dem neuen Volksschulgesetz werde ein Schullehrer einzusetzen sein, dem auch ein besoldetes Rathsmitglied angehören werde. Der Rath werde, wenn man nicht einen bestimmten Vorbehalt stelle, einfach auf das neue Schulgesetz hinweisen.

Die Anträge des Schulausschusses, sowie der Antrag des Herrn Director Käser finden einstimmige Annahme.

In den Rechnungen der Rathsfreischule für 1869 und 1870 fand der Schulausschuß ebenfalls Verläge des Hausmanns für Dienstleistungen berechnet, für welche dieser besonders Honorar erhält, und wird deshalb beantragt, die Justification auszufordern und noch eine Erklärung vom Rathe über die vom Aufwärter eingereichten Rechnungen zu erbitten.

Auch dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

Nach einem noch zur Berathung vorliegenden Beschluß des Stadtrathes sollen die „Gymnasiallehrerstellen“ an der Thomasschule und Nicolaischule dem Ansuchen der Inhaber zufolge in Oberlehrerstellen umgewandelt werden. Zur Motivierung nimmt der Rath, indem er ausdrücklich bemerkt, daß dieser Beschluß auf die Gehaltshöhe keinen Einfluss ausübt, auf eine Eingabe der betreffenden Lehrer Bezug, worin hauptsächlich Folgendes angeführt wird:

„Seit Einführung des neuen Regulativs für die Gymnasien im Königreiche Sachsen werde nur noch zwischen „Haupt- und Hilfslehrern“ unterschieden; die erstere seien die weder auf Zeit noch auf Kündigung angestellten „ordentlichen“ Lehrer mit dem Prädicat „Oberlehrer“, die letzteren die auf dreimonatliche Kündigung angenommenen „provisorischen“ Lehrer mit dem Titel „Hilfslehrer.“ (§§ 5 und 29 des Regulativs.)

In unseren beiden Gymnasien aber gebe es außer den angeführten 2 Classen von Lehrern noch eine dritte, nämlich die der „Gymnasiallehrer“, welche zwar fest angestellt und daher inhaltlich zu den Oberlehrern zu rechnen seien, jedoch, weil nicht confirmirt und ohne Bestallungsurkunde, dadurch wieder in die Reihe der Hilfslehrer herabgerückt würden. Diese eigenthümliche Mittelstellung der Gymnasiallehrer und der damit verbundenen Mangel einer Bestallungsurkunde wane aber für die Betreffenden — ganz abgesehen von der Bedeutung, welche in der Fixirung des Zeitpunktes der Anstellung bezüglich einer späteren Pensionierung für sie liege — leicht mit Rücksichten verbunden sein. Denn sollte ein hiesiger Gymnasiallehrer einen Ruf an ein königliches oder viellecht an ein außerkönigliches Gymnasium erhalten, so müßte es für ihn von großer Wichtigkeit sein, daß er eine Bestallungsurkunde in den Händen habe, aus welcher zugleich die volle Zahl seiner Dienstjahre ersähen werden könne.

Der Schulausschuß schlägt Zustimmung zur Rathsvorlage vor.

Herr Director Käser bemerkt, daß der vom Rathe betonte Umstand, es solle keine Gehaltsaufbesserung damit verbunden sein, lange andauern werde, man habe dergleichen Erfahrungen gemacht, nachdem die Polizeiautoren zu Polizeiräthen ernannt worden.

Einstimmig wird beschlossen, dem vorliegenden Rathesbeschlusse beizutreten.

Nachdem der Herr Vorsitzende noch darauf aufmerksam gemacht, wie es nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, daß sich Mitglieder aus der Sitzung entfernen, ohne sich beim Controlleur abzumelden, und daß bei vorkommenden Fällen Strafe ausgesprochen werden müsse, wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Algem...  
\* Feinstg...  
15. allgem...  
sammlung...  
ungefähr...  
mittag hier...  
Bürgerchaft...  
zu thun ver...  
lange ge...  
Freiwillig...  
zum kleine...  
gebracht...  
kleine S...  
in dem we...  
zwischen gr...  
mei' G...  
fürsten be...  
und f...  
Parbes...  
reich decor...  
der Ber...  
durch Mi...  
und durch...  
Quartiere...  
Die Ber...  
durch eine...  
sicheren St...  
Sollten w...  
auch Sch...  
hold, D...  
gesammt...  
Conter...  
Präsident...  
aus...  
Abends...  
Saale die...  
weiter im...  
vorhanden...  
st...  
Herr...  
um die Ber...  
zu begrü...  
einer wohl...  
mit kräfti...  
Lehrer...  
heranwach...  
den Sinn...  
Freiheit...  
große...  
Sachen...  
und In...  
weder...  
Herr...  
hiesigen...  
lung im...  
häufig...  
gegen...  
die Er...  
die Ber...  
ten...  
Herr...  
der Ber...  
Dant...  
artigen...  
seit der...  
der Lehr...  
füllung...  
Dotations...  
das Ge...  
den...  
sprach...  
zur...  
haben...  
Die...  
früher...  
stimmte...  
ordnu...  
folgende...  
Mont...  
Schule...  
Bollsch...  
Nichter...  
der...  
L...  
für das...  
gesch...  
1872...  
Unter...  
Dien...  
eine...  
Sach...  
tusth...  
Ber...  
den...  
Schul...  
Schul...  
versch...  
B...  
lunger...  
gen...  
Zeit...  
dren...  
Die...  
verfan...  
werde...  
aus...  
R...  
Da...  
sam...  
Zand...  
D...  
lin...  
St...  
tag...  
von...